

Satzung der Stadt Moringen für die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S. 576) hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 10. Mai 2012 die Satzung für die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen. In seiner Sitzung am 09. März 2017 wurde der I. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Moringen betreibt folgende vermietbare Räume, welche von der Satzung erfasst sind:

- Stadthalle Moringen
 - Halle
 - Konferenzraum
 - Küche
- Dorfgemeinschaftshaus Blankenhagen
- Dorfgemeinschaftshaus Behrensen
- Raum des Gastes in Fredelsloh
- Dorfgemeinschaftshaus Großenrode
- Dorfgemeinschaftshaus Nienhagen
- Dorfgemeinschaftshaus Oldenrode

Der Raum des Gastes in Fredelsloh sowie die Dorfgemeinschaftshäuser werden im Folgenden als Dorfgemeinschaftseinrichtungen bezeichnet.

§ 2 Zweck der Einrichtung

(1) Die Stadthalle und die Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Stadt Moringen sind Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Moringen. Sie dienen unter anderem der Durchführung kultureller und karitativer Veranstaltungen, der allgemeinen Vereinsarbeit sowie der Durchführung von Familienfeiern.

(2) Die Häuser bzw. Räume sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Es besteht für jede/n Benutzer/in die Verpflichtung, die Einrichtungen mit allen ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer/innen verbindlich ist.

(3) Die Räumlichkeiten der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftseinrichtungen, sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können auf Antrag Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Gewerbetreibenden zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, karitativen, oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder den Interessen der Einwohner/innen der Stadt Moringen dient. Weiterhin können die Stadthalle sowie die Dorfgemeinschaftseinrichtungen für Familienfeiern und Jubiläen genutzt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Die Stadthalle und die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Einwohnern der Stadt zur zweckentsprechenden Benutzung offen. Die Belange der Ortschaften und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Einrichtungen stehen dabei grundsätzlich wie folgt zur Verfügung:

- a) Veranstaltungen der Stadt Moringen,
- b) für Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen der Stadt und der Ortschaften für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke,
- c) für Privatpersonen aller Ortschaften für Familienfeierlichkeiten und Einzelveranstaltungen,

Satzung für die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser

d) für sonstige Veranstaltungen (z.B. gewerblicher Art).

Kommerzielle sowie gefahr- und schadensgeneigte Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt Moringen.

(3) Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehende Organisationen erfolgt nur an die Parteien, die der Vertretung im Rat oder den Ortsräten der Stadt Moringen angehören und somit einen Ortsbezug haben.

(4) Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

§ 4 Vergabe der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

(1) Die regelmäßige Überlassung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der von der Stadt Moringen aufgrund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.

(2) Dabei sind laufend wiederkehrende Termine von Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Gemeinschaft der jeweiligen Ortschaften vorrangig zu behandeln. Die Ortsbeauftragte / Ortsvorsteherin oder der Ortsbeauftragte / Ortsvorsteher kann diese laufend wiederkehrenden Termine kurzfristig absetzen, wenn andere Veranstaltungen (z.B. Dorfgemeinschaft, private Veranstaltungen u.a.) Vorrang haben.

(3) Die Anträge auf Überlassung der Räume sind bei der Stadt Moringen oder der Ortsbeauftragten / Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsbeauftragten / Ortsvorsteher mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

(4) Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

Bestehen Zweifel, ob eine Veranstaltung oder der Träger einer Veranstaltung dem Zweck und dem Charakter der Dorfgemeinschaftseinrichtungen nicht zu vereinbaren ist, so entscheidet der / die Bürgermeister/in im Benehmen mit der / dem Ortsbeauftragten bzw. Ortsvorsteher/in endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.

(5) Die Erlaubnis kann bei Verstößen gegen die Ordnung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 5 Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen und Familienfeiern sollen grundsätzlich nur außerhalb des § 3 festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden. Anträge sind frühestens 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung zulässig.

Andere Veranstaltungen können zu diesem Zeitpunkt in der Stadthalle und den Dorfgemeinschaftseinrichtungen nicht stattfinden.

(2) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Gruppenveranstaltungen

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen von den Vereinen und sonstigen Vereinigungen nur während der im Zeitplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines / einer verantwortlichen Gruppenleiters/-in benutzt werden. Die Gruppenveranstaltungen müssen bis 23 Uhr beendet sein.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.

(2) Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei der Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter oder bei der Ortsbeauftragten/ Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsbeauftragten/ Ortsvorsteher abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurückzugeben. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der/ die Bürgermeister/in im Benehmen mit der/ dem Ortsbeauftragten/ Ortsvorsteher/in.

Satzung für die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser

- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe (22.00 - 07.00 Uhr), sind von den Benutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Moringen. Die zusätzlich entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
- (5) Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Gebäudes auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.
- (6) Das notwendige Kontroll- und Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
- (7) Fundsachen sind der Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter oder der bzw. dem Ortsbeauftragten / Ortsvorsteher/in zu übergeben.
- (8) Der/ die Benutzer/in sorgt dafür, dass die benutzten Räume in der Stadthalle nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zurückgegeben werden. Die Räume der DGH sind nach der Veranstaltung gereinigt zurück zu geben. Geschirr und Möbel sind nach Gebrauch zu reinigen. Übernachtungen sind in den Räumen nicht gestattet.
- (9) Tische und Stühle in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind grundsätzlich selbst aufzustellen und wieder abzuräumen. Mobiliar, Geschirr und sonstige Einrichtungsgegenstände werden nicht außer Haus verliehen.
- (10) Der/ die Benutzer/-in sorgt dafür, dass der anfallende Müll getrennt gesammelt und in den entsprechenden Behältern gelagert wird.
- (11) Das Rauchen ist in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen und der Stadthalle nicht gestattet.

§ 8 Küchenbenutzung

- (1) Die Nutzung der Küchen in den DGH ist im Mietpreis enthalten. Die Küche in der Stadthalle kann auf gesonderte Abrechnung benutzt werden. Vor Beginn der Nutzung ist das Kücheninventar von der Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter oder der bzw. dem Ortsbeauftragten / Ortsvorsteher/in zu übernehmen und am anderen Tage an die vorgenannte zurückzugeben. Für beschädigte und nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 14 Abs. 4.
- (2) Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind insbesondere die gaststättenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der/ die Benutzer/in hat für die Veranstaltung alle gesetzlichen notwendigen Anmeldungen vorzunehmen und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen sowie die Steuervorschriften zu beachten.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Geschirr und Gerätschaften (Töpfe, Bestecke, etc.) abgewaschen zu übergeben, die elektrischen Geräte und das Licht sind abzuschalten, die Heizung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

§ 9 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der/ die Benutzer/-in darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Moringen in die benutzten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Nutzung als Sporträume

- (1) Werden Räume der Stadthalle oder der Dorfgemeinschaftshäuser als Sporträume genutzt, so dürfen diese nur mit Turnschuhen oder leichtem Schuhwerk betreten werden. Für die dauernde sportliche Nutzung der Räume sind entsprechende Belegungspläne aufzustellen.
- (2) Bewegliche Geräte sind bei dem Transport zu tragen, soweit sie nicht auf Rollen geschoben werden können. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf Normalstellung zu bringen.
- (3) Schäden sind sofort der Hausverwalterin bzw. dem Hausverwalter oder der bzw. dem Ortsvorsteher/in / Ortsbeauftragten zu melden.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im

Satzung für die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser

Notfalle alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort zu befolgen. Die Brandschutzrichtlinien sind von dem/ der Benutzer/-in unbedingt einzuhalten.

§ 12 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der/ die Bürgermeister/-in der Stadt Moringen oder die durch ihn/ sie beauftragte Person aus, in der Regel die Ortsbeauftragte/ Ortsvorsteherin bzw. der Ortsbeauftragte/ Ortsvorsteher oder der bzw. die Hausverwalter/-in.

(2) Die beauftragten Personen üben gegenüber dem/ der Benutzer/-in und neben dem/ der Benutzer/-in gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers/ der Benutzerin nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

(3) Den Beauftragten der Stadtverwaltung, insbesondere der Ortsbeauftragten/ Ortsvorsteherin oder dem Ortsbeauftragten/ Ortsvorsteher, ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung seiner Aufsicht erforderlichen erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 13 Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich nur von Dienstkräften der Stadt Moringen oder beauftragten Personen bedient werden.

§ 14 Haftung

(1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

(2) Für Versagen von technischen Einrichtungen und sonstigen Betriebsstörungen, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Stadt Moringen den Benutzern nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden nachgewiesen wird. Die Benutzer haften der Stadt Moringen für Personen und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Anlagen der Stadthalle und Dorfgemeinschaftseinrichtungen entstehen.

(4) Die Benutzer haften für alle von ihnen verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Stadt Moringen zu erstatten.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und der sonstigen Einrichtungen der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser besteht, ist die Stadt Moringen berechtigt, die Vergabe von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder Form einer Bankbürgschaft in der von der Stadt festgesetzten Höhe erbracht werden. Diese soll in der Regel 50.000 € nicht überschreiten.

§ 15 Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung

(1) Führt der Benutzer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle Miete, wenn eine Absage der Veranstaltung später als 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgt.

(2) Hat die Stadt Moringen den Ausfall der Veranstaltung zu verschulden, so wird keine Miete geschuldet.

§ 16 Rücktritt

(1) Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann die Stadt die Genehmigung unverzüglich bzw. im Bedarfsfall sofort widerrufen.

(2) Die jeweiligen Benutzer haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Abgesehen von Abs. 1 kann die Stadt die Genehmigung widerrufen, wenn

Satzung für die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser

- a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen und Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (2) Beschwerden von Benutzern sind schriftlich bei der Stadt Moringen oder bei der Ortsbeauftragten / Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsbeauftragten/ Ortsvorsteher einzureichen.
- (3) Die für die Inanspruchnahme von Anlagen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu zahlenden Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt. Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadt Moringen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Stadthalle vom 10. Mai 2012 außer Kraft.

Moringen, 09. März 2017

Stadt Moringen

Gez.
Müller- Otte
Bürgermeisterin